

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr: VO/3/0173/2016 - Fachbereich III						
	Status: öffentlich						
	Sachbearbeiter: J.Hillbrecht						
	Datum: 13.09.2016						
	Telefon: 038828/330-131						
	E-Mail: j.hillbrecht@schoenberger-land.de						
Aufhebung der Satzung der Stadt Schönberg über die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schönberg							
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung Stadtvertretung Schönberg Hauptausschuss	Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

Sachverhalt:

Das Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 enthält im § 18 einen gesetzlich geschützten Baumbestand (siehe Anlage 1). Die Stadt Schönberg hat im Jahre 2003 eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen (siehe Anlage 2), die Regelungen über den gesetzlich geschütztes Baumbestand hinaus enthält.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass es sich bei den gestellten Anträgen auf Baumabnahme grundsätzlich um begründete Anträge gehandelt hat. Die Regelungen der städtischen Baumschutzsatzung hinsichtlich einer Genehmigungspflicht für Einzelbäume ab einem Stammumfang von 50 cm beeinträchtigen den Grundstückseigentümer unverhältnismäßig hoch. Die Reglementierungen betreffen vorwiegend Bäume, die als nicht erhaltenswert (Nadelbäume, Pappeln u.a.) angesehen werden.

Unter den gesetzlich geschützten Baumbestand nach dem NatSchAG M-V fallen bereits Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung der Stadt Schönberg zum Schutz des Baumbestandes aufzuheben (siehe Anlage 3).

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schönberg beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schönberg vom 18. August 2003.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Anlage 1 (§ 18 NatSchAG M-V)

Anlage 2 (Baumschutzsatzung der Stadt Schönberg)

Anlage 3 (Aufhebungssatzung)

Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

[Gesamtausgabe](#)

§ 18

Gesetzlich geschützte Bäume

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

§ 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

Satzung
zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schönberg
Vom 18. August 2003

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29 ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, wird nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Satzungszweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Biotope,
- Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas der Stadt und der Ortsteile,
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB und des Geltungsbereiches bestehender und zukünftiger Bebauungspläne sind Bäume und Gehölze einschließlich ihres Kronentrauf- und Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Gehölze wie z.B. Ilex und Eibe, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (3) Behördlich angeordnete Erstanpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
1. Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
 2. Bäume in Baumschule und Gärtnereien,
 3. Schnitt- und Zierhecken,
 4. Bäume, die dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern Landeswaldgesetz - LWaldG - vom 8. Februar 1993. GVOBl. M-V S. 90) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2000 (GVOBl. M-V S. 551) unterliegen.
 5. Alleebäume gem. § 27 LNatG M-V.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.
- Verboten sind ferner das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate) an Bäumen. Auch ist der Nageleinschlag in Bäumen untersagt.
- (2) Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Kronentrauf- und Wurzelbereiches insbesondere durch
1. Befestigen der Bodenoberfläche mit, einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen und Baustelleneinrichtungen,
 7. Entzünden von Feuer im Stamm oder Kronenbereich.
- (4) Eine wesentliche Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfbäumen stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 5**Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht, oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
6. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Geschäfts- und Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist;
- b) es zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde,
- c) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Einzelfall kann die Stadt zusätzliche Unterlagen fordern. Durch einen Mitarbeiter der Stadt Schönberg wird der betroffene Baum vor Ort besichtigt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

§ 6

Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwider laufen,
 3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten sind.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 7

Ersatzanpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter
 1. auf der Grundlage von Ausnahmen und Befreiungen nach § 5 einen Baum beseitigt,
 2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

Bei der genehmigten Beseitigung von einem bereits abgestorbenen Baum kann von der Verpflichtung zur Leistung von Ersatzpflanzungen abgesehen werden. In diesem Falle hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nachzuweisen, dass der Baum abgestorben ist.

- (2) Die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 Nr. 1 bestimmt sich folgendermaßen:

Stammumfang des beseitigten Baumes	Anzahl der zu pflanzenden Bäume
> 50 cm	1 Stück.
> 100 cm	2 Stück
> 150 cm	3 Stück
> 200 cm	4 Stück

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 35% des Erwerbspreises, ohne Umsatzsteuer, festgesetzt.

- (3) Ersatzanpflanzungen sind mit standortgerechten Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muss mindestens 14 - 16 cm in 100 cm Höhe betragen.

Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Beseitigung vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und der Stadt anzuzeigen.

- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die zu pflanzenden Bäume in der dritten folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
- (5) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen (z. B. liegengeliebene Holzreste) sind zu beseitigen.
- (6) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder mit Zustimmung des Eigentümers, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzungen fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt.
- (7) Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sind zur Anpflanzung von Bäumen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt bzw. zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 und § 70 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume und Gehölze nach § 3 nicht Folge leistet

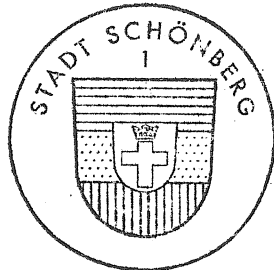
2. entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen nach § 6 oder Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend dem Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern und den vorliegenden Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 15. September 2003


Piontek
Bürgermeisterin



**Aufhebungssatzung zur
Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schönberg**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 205-253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) hat die Stadtvertretung Schönberg _____ folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Schönberg zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schönberg vom 18 August 2003 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den

Götze
Bürgermeister